Allmacht der Versicherung = Ohnmacht des Zahnarztes?

Neues Versicherungsvertragsgesetz Thema beim DGZI-Studiengruppentreffen

Ein wenig mulmig war es Studiengruppenleiter Prof. Stoll schon, als er zum Treffen des Freiburger Forums Implantologie der DGZI einlud. Waren es bis dato doch rein zahnmedizinisch-implantologische Beiträge, die von namhaften Referenten dargestellt, hinterleuchtet, diskutiert wurden und stets zu einem vollen Haus führten.

■ Zum jüngsten FFI-Treffen hatte Stoll die bewährten Pfade verlassen und ein außergewöhnliches Thema gewählt: das neue Versicherungsvertragsgesetz. So bestand seitens der Studiengruppenleitung Unsicherheit, ob dieses außergewöhnliche Thema auch auf ähnliche Resonanz seitens der Kollegenschaft stoßen würde. Ein erneut bis auf den letzten Platz besetzter Hörsaal verdeutlichte letztlich, wie relevant dieser Themenbereich

für die niedergelassenen Kollegen ist. Prof. Stoll gelang es, gleich zwei renommierte Referenten zu gewinnen. Mit Rechtsanwalt Wolfgang K. Schwarz, Fachanwalt für Medizinrecht und Justitiar der Bezirkszahnärztekammer Freiburg, ergriffeiner der bekanntesten Medizinrechtler der Region das Mikrofon. Den zweiten Teil des Abends bestritt Dipl. oec. med. Alexandra Petersen (Singen), die über umfangreiche Erfahrung im Umgang mit Kostenerstattern verfügt. Somit ergänzten sich beide Referenten in idealer Weise, wurden doch sowohl die rechtliche als auch die Erstattungsseite hinreichend gewürdigt.

"Juristische Fallstricke in der Implantologie", so das erste Thema des interes-

santen FFI-Abends. RA Wolfgang K. Schwarz zeigte in packender und eloquenter Weise, wie schnell auf einen implantologisch tätigen Zahnarzt ein Arzthaftungsfall zukommen kann – statistisch gesehen drei- bis viermal im Rahmen eines zahnärztlichen Berufslebens!

Gleich zu Beginn seiner Ausführungen ein Tipp des erfahrenen Medizinrechtlers: "Schließen Sie eine erweiterte Haftpflichtversicherung ab, diese deckt auch die strafrechtliche Komponente ab!"

Credo des Referenten – zur Vermeidung von Haftungsfallen gibt es nur eins und zwar: Arzthaftungsprophylaxe! Der Weg hierzu: DAB – Dokumentation – Aufklärung – Behandlung! Schwarz wies darauf hin, dass der Dienstvertrag des Zahnarztes ohne Gesundheitsgarantie ausgestattet ist, es wird also lediglich eine korrekte Behandlung, nicht aber der Erfolg geschuldet. Die Behandlungsdokumentation muss immer schriftlich erfolgen, die Aufklärung hingegen mündlich (Forderung der Rechtsprechung und der Berufsordnung). Die mündlich erfolgte Aufklä-

rung hingegen kann schriftlich bestätigt werden. Wichtigster Bestandteil der Aufklärung ist die Risikoaufklärung. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass jeder Eingriff eine Körperverletzung, allerdings mit Zustimmung des Patienten darstellt. Der Patient muss wissen, worauf er sich einlässt, und zwar in der Sprache des subjektiven Empfängerhorizonts! Bei größeren Eingriffen sollte die Aufklärung in einem größeren zeitlichen Abstand zum

Eingriffselbsterfolgen (ca.48 Stunden). Innerhalb einer Woche muss ein Behandlungsfehlervorwurf der Haftpflicht gemeldet werden, sonst droht eine Leistungsfreiheit.

Einen sehr interessanten Lebenslauf weist die Referentin auf, die den zweiten Beitrag des FFI-Abends beisteuerte. Sie ist gelernte Zahnarzthelferin, die dann über die ZMV/DH-Schiene zu einem Studium zur Gesundheitsökonomin kam. Neben ihrer Tätigkeit für ein Factoring-Unternehmen ist Frau Petersen auch Referentin für einen skandinavischen Implantathersteller und Gründerin einer DGZI-Studiengruppe im Bodenseeraum. Bei 58 Privatversicherern und ca. 16.000 verschiedenen Tarifen ist ein

kompletter Überblick nicht mehr oder nur schwer möglich. "Die Schmerzgrenze der Praxen ist bei Erstattungsproblematiken weit überschritten!" Mit dieser Aussage bot die Referentin die Möglichkeit des "Outsourcings" an, die es den Praxen ermöglichen soll, sich auf deren Kernkompetenzen zu konzentrieren und die Rechnungsstellungen "außer Haus" zu geben.

Obschon eine gestellte Rechnung sofort zu begleichen ist, raten die Privatversicherer deren Kunden vorerst nicht zu bezahlen, sondern die Rechnung zunächst zur "Prüfung" einzureichen. Im Gespräch mit dem Patienten ist stets auf den Unterschied zwischen Erstattung und Rechnungsstellung zu achten und darauf im Vorfeld hinzuweisen. Mustertexte und zahlreiche Tipps rundeten die Ausführungen der Abrechnungsexpertin ab.

Abschließend ging Frau Petersen auf das von Versicherungen befürwortete "Zielleistungsprinzip" und auf "Rückforderungsansprüche" (mit Abtretungsanspruch) ein, weiterhin auf das "Kürzungsverhalten" einiger PKVen. ■



V.l.n.r.: Prof. Dr. Dr. Peter Stoll, Dipl. oec. med. Alexandra Petersen, RA Wolfgang K.Schwarz.



DGZI-Curriculum – Ihre Chance zu mehr Erfolg!

Neugierig geworden? Rufen Sie uns an und erfahren Sie mehr über unser erfolgreiches Fortbildungskonzept!

DGZI – Deutsche Gesellschaft für Zahnärztliche Implantologie e.V.
Fortbildungsreferat, Tel.: 02 11/1 69 70-77, Fax: 02 11/1 69 70-66, www.dgzi.de
oder kostenfrei aus dem deutschen Festnetz: 0800–DGZITEL, 0800–DGZIFAX



VERBINDLICHE ANMELDUNG ZUR POSTGRADUIERTEN AUSBILDUNG "CURRICULUM IMPLANTOLOGIE" DER DGZI



Bitte senden an Fax: 02 11/1 69 70 66 oder 0800-DGZIFAX

Ort, Datum

Titel/Name:	
Vorname:	
Straße:	PLZ/Ort:
Tel. (Praxis):	Tel. (priv.):
Fax (Praxis):	E-Mail:
ZA/ZÄ □ Oralchirurg □ MKG-Chirurg □	
Implantologische Erfahrung: ja \Box nein \Box	
Falls ja: Implantologisch tätig seit:	
Anzahl der inserierten Implantate:	
Ich habe Erfahrung mit folgenden Implantatsystemen:	
Ich bin Mitglied der DGZI: ja 🗖 nein 🗖	
Ich habe die Mitgliedschaft beantragt: ja \Box nein \Box	
Hiermit melde ich mich verbindlich für die Teilnahme an der Seminarreihe "Curriculum Implantologie" der DGZI an.	
Die Gebühr: 5.950,— € (Nichtmitglieder) bzw. 4.900,— € (Mitglieder) umfasst die 8 Seminar-Wochenenden. Die Gebühren für die Übungsmodelle des propädeutischen Kurses sind extra zu entrichten. Hospitation und Supervision sind nicht in den Kursgebühren enthalten. Die Hospitation kostet pro Tag 500,— €, Hospitation pro Halbtag 300,— €. Die Supervision kostet 250,— € pro Stunde. Bei der Supervision werden die im Programmheft dargestellten rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen Grundlage dieser Anmeldung und wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Fachlich gilt der Inhalt des jeweils aktuellen Programmheftes als vereinbart. Auf die Möglichkeit von darüber hinausgehende Änderungen seitens der DGZI — wie im Programmheft dargestellt — sei noch mal hingewiesen.	
EINZUGSERMÄCHTIGUNG (gilt nur innerhalb von Deutschland)	
Hiermit ermächtige ich die Deutsche Gesellschaft für Zahnärztliche Implantologie e.V. widerruflich die von mir zu entrichtenden Gebühren zulasten meines Kontos	
Konto-Nr.	Bankleitzahl
Kreditinstitut	
durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung.	

Unterschrift und Stempel